



# HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmann, Müller (Schwalmstadt) und Rudolph (SPD)  
vom 10.01.2012**

**betreffend Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen  
den Homberger Bürgermeister**

**und  
Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Gegen den bereits seit September 2010 in Zusammenhang mit der sogenannten "Dienstwagenaffäre" wegen Urkundenunterdrückung vorbestraften Homberger Bürgermeister Martin W. (CDU) wurde auch schon vor über einem Jahr in einem anderen Zusammenhang wegen des Vorwurfs der Untreue ermittelt, weil er unter dem Verdacht gestanden hat, Fördergeld, das dem Stadtentwicklungsverein zu-stand, missbräuchlich verwendet zu haben, um einen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit zu beschäftigen. Anfang 2011 erhob die Staatsanwaltschaft deshalb auch Anklage gegen den CDU-Politiker. Allerdings hatte das Landgericht Kassel im Herbst letzten Jahres nach über acht Monaten immer noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Martin W. entschieden.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:**

Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung, der in den Vorbemerkungen der Fragesteller mit "Anfang 2011" und in Frage 7 mit "Anfang 2010" angegeben wurde, ist klarzustellen, dass die Anklage mit Verfügung vom 15. Dezember 2010 an das Landgericht Kassel gesandt wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann wurde gegen den CDU-Kommunalpolitiker W. aus Homberg wegen des Verdachts der Untreue ermittelt?

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue durch zweckentfremdete Verwendung von Fördermitteln wurde - wie bereits in der Antwort zu Frage 1. des Berichtsantrags der Fraktion der SPD (Drucks. 18/2224) ausgeführt - am 26. Juni 2009 eingeleitet.

Frage 2. Wann erhob die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen W. wegen des Verdachts der Untreue?

Die vom 13. Dezember 2010 datierende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kassel wurde mit Begleitverfügung vom 15. Dezember 2010 an das Landgericht Kassel gesandt.

Frage 3. Seit wann wird vom Landgericht Kassel die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W. wegen des Verdachts der Untreue geprüft?

Dem Landgericht Kassel liegen die Akten zur Prüfung der Eröffnung des Hauptverfahrens seit der Erhebung der Anklage vor (siehe Antwort zu Frage 2.).

- Frage 4. Wann wurde gegenüber dem Justizministerium erstmalig über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens gegen den Homberger CDU-Politiker W. und die Verzögerung der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung Bericht erstattet?
- a) Wie häufig und zu welchen Zeitpunkten erfolgte in der Folge eine Berichterstattung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium?

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde über das Ermittlungsverfahren erstmalig durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 28. Juli 2009, der am selben Tag im Ministerium einging, unterrichtet. Nach Erhebung der Anklage wurde mit einem Bericht vom 25. Oktober 2011, der am 10. November 2011 einging, mitgeteilt, dass das Landgericht Kassel noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat. In der Folge wurde der Generalstaatsanwaltschaft und dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa aufgrund der vorliegenden Kleinen Anfrage am 25. Januar 2012 ein Bericht zum Sachstand des Verfahrens erstattet, der am 26. Januar 2012 bei der Generalstaatsanwaltschaft und dem Ministerium einging.

- Frage 5. In welcher Weise wurde durch das Justizministerium sichergestellt, dass die Verzögerung der Eröffnung der Hauptverhandlung nicht aufgrund personeller oder gerichtorganisatorischer Gründe eingetreten ist?

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa kann lediglich personellen Ersatz zur Verfügung stellen. Die Geschäftsverteilung des Landgerichts obliegt dem Präsidium.

In der Zeit von Ende 2010 bis heute hatte das Landgericht Kassel einen Besetzungsprozentsatz im richterlichen Dienst von über 99 v.H. Entstehende Vakanzen konnten trotz einer relativ hohen Fluktuationsrate (Abordnungen, Beurlaubungen, Arbeitszeitreduzierungen und -aufstockungen, plötzlicher Tod eines Vorsitzenden Richters) zeitnah nachbesetzt werden.

- Frage 6. Aus welchen Gründen ist es bislang nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W. gekommen?

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat dazu berichtet, dass die zuständige Kammer des Landgerichts Kassel auf eine Sachstandsanfrage mitgeteilt hat, mit Haftsachen vollständig ausgelastet zu sein. Die zuständige Kammer des Landgerichts habe im Übrigen eine Überlastungsanzeige erstattet. Das Präsidium des Landgerichts Kassel habe daraufhin mit der Geschäftsverteilung für das Jahr 2012 eine Umverteilung von Verfahren vorgenommen, um die Kammer zu entlasten.

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass seit der Anklageerhebung Anfang 2010 über einen so langen Zeitraum hinweg die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erfolgt ist?

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht in richterlicher Unabhängigkeit. Aus Respekt vor diesem im Grundgesetz verankerten Prinzip hat die Landesregierung keine Stellungnahme dazu abzugeben, wie viel Zeit einem Gericht für seine autonom zu treffenden Entscheidungen zuzubilligen ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Anklageerhebung entgegen der Fragestellung nicht Anfang 2010, sondern Mitte Dezember 2010 erfolgte (siehe Antwort zu Frage 2.).

- Frage 8. Wann ist mit der Entscheidung des Landgerichts in Kassel über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W. zu rechnen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 7. ausgeführt, ergeht die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in richterlicher Unabhängigkeit, die vom Grundgesetz garantiert wird. Die Landesregierung kann insoweit keine Prognose hinsichtlich des Zeitpunktes einer solchen Entscheidung abgeben.

Wiesbaden, 17. Februar 2012

**Jörg-Uwe Hahn**